

## **Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“**

**vom 25.11.2020**

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVB. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ am 25.11.2020 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung des WZV**

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserzweckverband Mittlere Neiße-Schöps" (im Folgenden WZV). Er hat seinen Sitz in 02943 Boxberg/O.L., Südstraße 4.
- (2) Der WZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage aufgeführt, welche Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem WZV die Aufgaben:
  - der Trinkwasserversorgung und/oder
  - der Schmutzwasserbeseitigungübertragen. Diese Aufgaben ergeben sich aus der Anlage.

### **§ 3**

#### **Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 2.
- (2) Eine Gemeinde kann mit dem Beitritt zum WZV die Übertragung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 auf bestimmte Orts- oder Gebietsteile seines Gebietes beschränken bzw. umgekehrt einzelne Orts- oder Gebietsteile von der Verbandsmitgliedschaft für einzelne Aufgaben ausschließen. Das Verbandsgebiet umfasst in diesem Fall nur die sich aus der Anlage ergebenden Gemeindegebiete.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des WZV - allgemein**

- (1) Dem WZV obliegen im jeweiligen Verbandsgebiet gemäß der Anlage die gesetzlichen Pflichtaufgaben der öffentlichen Wasserversorgung nach den §§ 42 und 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung nach § 50 Abs. 1 SächsWG. Er nimmt in diesem Zusammenhang alle Rechte und Pflichten der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der Anlage ohne Einschränkung wahr.

- (2) Der WZV kann darüber hinaus weitere Aufgaben übernehmen, die mit den bisherigen Aufgaben in Zusammenhang stehen. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Der WZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH, ansässig in 02943 Weißwasser/O.L., Straße des Friedens 13 - 19 wird gemäß § 4 SächsKAG ermächtigt, im Namen des WZV in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung, insbesondere Bescheide über Beiträge und Benutzungsgebühren sowie sonstige diesbezüglich in die Zuständigkeit des WZV fallende Verwaltungsakte, zu erlassen. Der WZV hat die Stadtwerke Weißwasser GmbH vertraglich verpflichtet, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 2 übertragenen Aufgaben einzuräumen.
- (4) Der WZV hat das Recht und die Pflicht, in Erfüllung seiner Aufgaben anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen zur Regelung der öffentlichen Aufgaben nach Abs. 1, zur Erhebung von Entgelten oder Gebühren und Beiträgen, über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Zuwiderhandlungen gegen diese Satzungen zu erlassen. Soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist, kann der WZV seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Benutzern regeln und abrechnen.
- (5) Der WZV kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anderen Zweckverbänden beitreten, sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen sowie Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.
- (6) Der WZV dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt im Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung keine Gewinnerzielungsabsicht.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Trinkwasserversorgung**

- (1) Der WZV plant, errichtet, betreibt und unterhält alle für die Erfüllung der öffentlichen Trinkwasserversorgung erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik, umweltrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, den behördlichen Auflagen und Anordnungen sowie nach den Bestimmungen des Kommunalrechts. Ihm obliegen insbesondere die Beschaffung von Wasser einschließlich der Erschließung von Wasservorkommen, die Versorgung der Endverbraucher mit Trinkwasser, welches in seiner Qualität der Trinkwasserverordnung entspricht. Hierzu übernimmt, plant, errichtet, unterhält, erneuert, erweitert, verwaltet und betreibt er alle zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erforderlichen Anlagen (insbesondere Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung einschließlich der Ortsnetze und Sonderanlagen).
- (2) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift "Wasserversorgung" benanntes Gebiet) verpflichtet, sämtliches Trinkwasser vom WZV zu beziehen.
- (3) Der WZV kann auf der Grundlage gesondert abzuschließender Verträge, Wasser über das Verbandsgebiet nach § 3 hinaus liefern.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der WZV hat die Aufgabe, in dem in der Anlage benannten Verbandsgebiet die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des eingeleiteten Schmutzwassers ab Grundstücksgrenze zu sorgen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind (in der Anlage unter Überschrift "Schmutzwasserbeseitigung" benanntes Gebiet) verpflichtet, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser dem WZV zu überlassen.
- (3) Der WZV kann Schmutzwasser auch von außerhalb des Gebietes nach der Anlage zur Entsorgung annehmen.
- (4) Der WZV ist anstelle seiner Verbandsmitglieder, die dem WZV die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung übertragen haben, verpflichtet, entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), die Abwasserabgabe zu entrichten. Zur Deckung seiner Aufwendungen erhebt der WZV gemäß § 8 Abs. 2 SächsAbwAG eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung von Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf denen Abwasser anfällt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Verbandsmitglieder, Zusammenarbeit**

- (1) Soweit der WZV (in den in der Anlage benannten Gebieten der Mitgliedsgemeinden) auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten beziehungsweise Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Gemeinden den WZV nachhaltig und aktiv beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (2) Die Mitglieder räumen dem WZV das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen (§ 2 SächsStrG) zur Errichtung und zum Betrieb von WZV-Anlagen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 unentgeltlich zu benutzen.
- (3) Sonstige, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, im Eigentum der Mitglieder stehende oder ihrer Verfügung unterliegende Grundstücke haben die Mitglieder dem WZV für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlagen ebenfalls kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzung des Grundstückes nicht nennenswert beeinträchtigt wird.
- (4) Der WZV hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Erfordern Maßnahmen eines Mitgliedes, zum Beispiel der Bau von Straßen oder Versorgungsleitungen, eine Änderung von Verbandsanlagen, trägt das Mitglied die Kosten für die notwendigen Änderungen der Verbandsanlagen. Soweit die Maßnahme auch im Interesse des WZV liegt, trägt er einen angemessenen Kostenanteil, der vorher zu vereinbaren ist.

## **§ 8**

### **Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des WZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig

## § 9

### Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist das Hauptorgan des WZV und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des WZV wahr und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über alle Angelegenheiten des WZV, soweit in der Verbandssatzung oder kraft Gesetzes nicht andere Zuständigkeiten geregelt sind.
- (2) Die Versammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a. die Änderungen der Verbandssatzung;
  - b. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des WZV einschließlich Haushaltssatzung und der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen sowie Entgeltordnungen;
  - c. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines 1. und 2. Stellvertreters;
  - d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie die Einstellung und Entlassung von sonstigen Bediensteten im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden;
  - e. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Vertrages zur dauerhaften Durchführung von Arbeiten durch Dritte;
  - f. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert von mehr als 25.000 Euro; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes;
  - g. die Bestellung eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder eines Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, derer sich der WZV zur örtlichen Rechnungsprüfung bedient. Diese Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres; wiederholte Bestellungen sind zulässig;
  - h. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung der Versammlung;
  - i. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des WZV und grundstücksgleichen Rechten des WZV, wenn der Wert 25.000 Euro übersteigt;
  - j. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen des WZV;
  - k. die Aufnahme von Krediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften, die Bestellung sonstiger Sicherheiten;
  - l. die Aufnahme beziehungsweise den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - m. die Rückübertragung von Aufgaben auf Vereinsmitglieder und die Auflösung des WZV;
  - n. die Abwasserbeseitigungskonzepte, Trinkwasserversorgungskonzeptionen sowie die mittel- und langfristigen Investitionsplanungen des WZV;
  - o. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert mehr als 5.000 Euro beträgt;
  - p. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes ab einem Betrag von 100.000 Euro;
  - q. die Entscheidung über die Gründung beziehungsweise Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen sowie über die Erfüllung von Aufgaben des WZV durch wirtschaftliche Unternehmen;
  - r. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden;
  - s. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister des Verbandsmitgliedes vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.
- (2) Die Stimmenverteilung regelt sich wie folgt:
  - a. Bei der Trinkwasserversorgung haben Gemeinden für je vollendete fünfhundert Einwohner, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als fünfhundert Einwohner, hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils ist die vom jeweils zuständigen Meldeamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl.
  - b. Bei der Schmutzwasserbeseitigung haben die Gemeinden für je vollendete eintausend Einwohnerwerte, die sie vertreten, eine Stimme. Vertritt ein Verbandsmitglied weniger als eintausend Einwohnerwerte, so hat es eine Stimme. Maßgebend für die Berechnung des Stimmenanteils sind die durch die vom jeweils zuständigen Meldeamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl und die zu diesem Zeitpunkt durch die Verbandsmitglieder ermittelten Einwohnergleichwerte.
- (3) Sollte der Stimmenanteil eines Verbandsmitglieds größer als zwei Fünftel der Gesamtstimmzahl aller Verbandsmitglieder sein, so ist dessen Stimmzahl auf zwei Fünftel der Gesamtstimmzahl begrenzt.
- (4) Die Aktualisierung der Stimmenverteilung ist der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Stimmenabgabe erfolgt:
  - a. bei gesamtverbandlichen Entscheidungen durch jedes Mitglied mit seinem unteilbaren Stimmenanteil aus der Beteiligung an der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung;
  - b. bei allein die Trinkwasserversorgung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Trinkwasserversorgung berechneten Stimmenanteil des Verbandsmitgliedes entsprechend § 10 Abs. 2 Punkt a.
  - c. allein die Schmutzwasserbeseitigung betreffenden Entscheidungen mit dem für die Beteiligung an der Schmutzwasserbeseitigung berechneten Stimmenanteil des Verbandsmitgliedes entsprechend § 10 Abs. 2 Punkt b.
- (6) Für die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehörenden Vertreter endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung mit Ende des kommunalen Wahlamtes. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter weiter aus. Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsitzenden ein Ausscheiden ihrer Vertreter aus dem Amt des Bürgermeisters unverzüglich anzuzeigen und den neuen Amtsinhaber mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Geschäftsgang und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden in schriftlicher oder in elektronischer Form unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzungen sowie der Tagesordnung

einberufen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist mindestens jedoch 7 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Sitzungstermin ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Gesamtstimmen nach § 10 Abs. 5 Punkt a) vertreten und stimmberechtigt ist. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 10 Abs. 5 Punkt b) und c) betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmenanzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der WZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.
- (5) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In dieser ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl nach § 10 Abs. 5 Punkt a) vertreten und stimmberechtigt ist. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Für Beschlussfassungen, die ausschließlich Gegenstände nach § 10 Abs. 5 Punkt b) und c) betreffen, ist insoweit lediglich die Stimmenanzahl derjenigen Verbandsmitglieder maßgebend, für die der WZV die jeweilige Aufgabe erfüllt.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- (7) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied in der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (10) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (11) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift mit Wiedergabe des wesentlichen Inhalts zu fertigen. Der Verbandsvorsitzende und die Vertreter der Verbandsmitglieder können verlangen, dass ihre Erklärungen oder Abstimmungen in der Niederschrift festgehalten werden.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung den Vertretern der Verbandsmitglieder zur Kenntnis zu bringen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind spätestens am Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 12

### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, so sind sie für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Rechtsverhältnisse finden die Vorschriften des SächsKomZG und ergänzend die Vorschriften der SächsGemO Anwendung. Aufwandsentschädigungen können an den Verbandsvorsitzenden und die Stellvertreter nach Maßgabe einer gesonderten Satzung geleistet werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des WZV. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (5) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift, diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben sowie sämtliche Aufgaben, die weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch diese Satzung zwingend der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den WZV betreffenden Angelegenheiten.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet in eigener Zuständigkeit insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a. die Bewirtschaftung von Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
  - b. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Wert bis zu 25.000 Euro; jedoch nur im Rahmen einer Deckung durch die genehmigte Haushaltssatzung sowie des Wirtschaftsplanes;
  - c. die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen, insbesondere den Verzicht, die Niederschlagung und Stundung sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert nicht 5.000 Euro übersteigt;
  - d. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken des WZV und grundstücksgleichen Rechten des WZV, wenn der Wert nicht 25.000 Euro übersteigt;
  - e. den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (9) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für diese Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (11) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse delegieren. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse, insbesondere die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, zur dauerhaften selbstständigen Erledigung auf den Geschäftsführer übertragen.
- (12) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der

## Neufassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“

Auffassung ist, dass sie für den WZV nachteilig sind. § 52 Abs. 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Der WZV kann einen Geschäftsführer anstellen, welcher durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt wird (vgl. § 9 Abs. 2 Punkt d)).
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung ohne eigenes Stimmrecht teil.
- (3) Die zur dauernden selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind vom Verbandsvorsitzenden in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer niederzulegen (vgl. § 12 Abs. 8 Punkt e).

### **§ 14**

#### **Bedienstete des WZV**

Der WZV hat hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter.

### **§ 15**

#### **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des WZV finden gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16**

#### **Jahresabschlussprüfung, örtliche Prüfung**

- (1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- (2) Der WZV bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **§ 17**

#### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der WZV finanziert sich aus Gebühren, Entgelten, Zuschüssen, Zuweisungen, sonstigen Einnahmen und Einzahlungen sowie Darlehensaufnahmen.
- (2) Soweit Entgelte, Gebühren, Zuschüsse und sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes des WZV nicht ausreichen, erhebt der WZV von seinen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Betriebskostenumlage nach § 18.
- (3) Sonderleistungen für einzelne Mitglieder müssen von diesen getrennt bezahlt werden.

## **§ 18**

### **allgemeine Betriebskostenumlage**

- (1) Die allgemeine Betriebskostenumlage wird im Zusammenhang mit nicht gedecktem Finanzbedarf, der bei der Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Aufgabe der Schmutzwasserentsorgung entsteht, - jeweils getrennt - erhoben.

Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Trinkwasserversorgung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerzahlen auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. a) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

Maßstab für die Berechnung der von den Verbandsmitgliedern im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung zu zahlenden Umlagen sind deren Einwohnerwerte (Einwohnerzahl + Einwohnergleichwert) auf ihrer zum Verbandsgebiet zählenden Gemarkung; § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Buchst. b) Satz 3 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

- (2) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Wirtschaftsjahr nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (3) Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.
- (5) Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils dritten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitsspunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jährlichen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu zahlen.
- (6) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der WZV berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

## **§ 19**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Dem WZV können weitere Gemeinden, Zweckverbände, Verwaltungsverbände und Landkreise als Mitglied beitreten.
- (2) Die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung.
- (3) Die Bedingungen der Aufnahme, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme der einzubringenden Anlagen, werden von der Versammlung festgelegt. Sollte keine Einigung über den Wert der einzubringenden Anlagen erzielt werden können, wird dieser durch ein Schiedsgutachten eines durch den WZV und das aufzunehmende Mitglied einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundätzen ermittelt.
- (4) Änderungen der Verbandssatzung anlässlich der Mitgliederaufnahme bedürfen einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 20

### Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Über den Antrag eines Mitgliedes, aus dem WZV ganz oder für einzelne Aufgaben auszuscheiden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl. Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Absicht, aus dem WZV auszuscheiden, muss mittels eingeschriebenen Briefes beim Verbandsvorsitzenden angezeigt werden. Das Ausscheiden ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Verbandsmitglied gilt als ausgeschieden, wenn die Genehmigung und die Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt sind.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann ganz oder mit bestimmten Ortsteilen aus dem WZV ausscheiden.
- (4) Verbandsanlagen, die nur den Einwohnern des ausscheidenden Mitgliedes dienen und die hierauf entfallenden Verbindlichkeiten sowie das infolge des Ausscheidens nicht mehr benötigte Personal, gehen auf das ausscheidende Mitglied über. Auf sonstiges Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Notwendige Leitungsrechte des WZV zur Ver- bzw. Entsorgung anderer Verbandsmitglieder sind vor dem Ausscheiden zu sichern. Der § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner bisherigen Mitgliedschaft im WZV bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem WZV; die Haftung endet nicht mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens aus dem WZV.
- (7) Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, solche finanziellen Nachteile auf eigene Kosten auszugleichen, die dem WZV durch das Ausscheiden des Verbandsmitglieds entstehen (insbesondere Trennungskosten, z.B. Kosten der erforderlichen technischen Abtrennung bzw. Umbindung der Ver- oder Entsorgungssysteme, Erstattung nutzlos gewordener Aufwendungen, Personal-, Verwaltungs- und sonstige Fixkosten, externe Gutachterkosten).
- (8) Zur Übernahme der Trennungskosten nach Abs. 7 sowie der Bediensteten nach Abs. 4 sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (9) Die Bedingungen des Ausscheidens werden wie folgt festgelegt:
  - a. Bewertungsstichtag ist der 31.12. des Jahres, zu dem das Verbandsmitglied ausscheidet.
  - b. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die auf eigenem Gebiet belegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke mit dem Stand zum Bewertungsstichtag zum bei WZV vorhandenen Restbuchwert zu übernehmen, sofern der WZV diese zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt.
  - c. Das überörtliche Anlagevermögen verbleibt im Übrigen beim WZV. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat hierfür keinen Anspruch auf Ausgleich.
  - d. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf die Übertragung anteiligen, vom WZV geschaffenen Vermögens.

## § 21

### Auflösung des WZV

- (1) Die Auflösung des WZV bedarf der Beschlussfassung mit einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der

Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt zu Buchwerten nach folgenden Grundsätzen:

- a. Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern bzw. ihren Rechtsvorgängern zum 28. Juni 1993 dem WZV übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied in dem Zustand zurück übertragen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung des WZV befinden.
  - b. Die Anlagen, die ausschließlich von einem Verbandsmitglied genutzt werden, werden von diesem übernommen.
  - c. Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden, werden entsprechend einem auf der Grundlage des Nutzungsprinzips erstellten Entflechtungskonzeptes an das hauptnutzende Verbandsmitglied übertragen; den übrigen Verbandsmitgliedern sind auf deren Verlangen schuldrechtliche Mitbenutzungsrechte an den an andere Verbandsmitglieder zu übertragende Anlagen einzuräumen, wobei die Dauer, der Umfang und die Kostentragung hinsichtlich der Mitnutzung zu regeln ist.
  - d. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend dem Umlageschlüssel gemäß § 18 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
  - e. Verträge des WZV sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- (3) Der WZV besteht nach seiner Auflösung so lange fort, so lange es die Abwicklung erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 62 SächsKomZG.

## **§ 22**

### **Vereinigung mit anderen Zweckverbänden**

- (1) Die Vereinigung mit einem oder mehreren anderen Zweckverbänden bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Beschlussgremien der Verbandsmitglieder sollten hierüber zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt sein.
- (2) Für die Vereinigung mit anderen Zweckverbänden gelten die Bestimmungen der §§ 65 bis 70 SächsKomZG.

## **§ 23**

### **Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen sowie die ortsüblichen Bekanntgaben des WZV im Weißwasseraner Wochenkurier, im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. und im Amtsblatt der Gemeinde Spreetal.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntgabe oder Bekanntmachung in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung im Wege der Notbekanntmachung in der Lokalausgabe Weißwasser der Lausitzer Rundschau.
- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen wegen ihres Umfangs durch Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht möglich, so wird:

## Neufassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“

- a) ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben oder
- b) es erfolgt die Bekanntgabe des Ortes, an dem Sie eingesehen werden können. Beginn und Ende, sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.07.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 04.04.2018 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 32/2018 S. 995, 996) außer Kraft.

Weißwasser, 25.11.2020

  
Achim Junker  
Verbandsvorsitzender



Neufassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“

Anlage zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“

**Teil A**  
**Bezeichnung der Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder (Landkreis)	Ortsteile, die Mitglied im WZV sind	davon Verbandsmitglied Aufgabe "Wasserversorgung"	davon Verbandsmitglied Aufgabe "Schmutzwasser- beseitigung"
<b>Boxberg/O.L.</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde - OT Reichwalde - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel	- OT Boxberg - OT Kringelsdorf - OT Sprey - OT Nochten - OT Bärwalde  - OT Uhyst - OT Mönau - OT Rauden - OT Drehna - OT Dürrbach - OT Jahmen - OT Kaschel - OT Klein Oelsa - OT Klein Radisch - OT Klitten - OT Tauer - OT Zimpel
<b>Gablenz</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau	- OT Gablenz - OT Kromlau
<b>Groß Düben</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben - OT Halbendorf	- OT Groß Düben
<b>Krauschwitz</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck	- OT Krauschwitz - OT Klein Priebus - OT Pechern - OT Sagar - OT Podrosche - OT Skerbersdorf - OT Werdeck
<b>Schleife</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	- OT Schleife - OT Mulkwitz - OT Rohne	
<b>Trebendorf</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	- OT Trebendorf - OT Mühlrose	
<b>Weißkeißel</b> (Landkreis Görlitz)	- OT Weißkeißel	- OT Weißkeißel	
<b>Spreetal</b> (Landkreis Bautzen)	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz - OT Zerze - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal  - OT Burg - OT Burghammer - OT Burgneudorf	- OT Neustadt - OT Spreetal - OT Spreewitz * - OT Zerze * - OT Burg - OT Burghammer * - OT Burgneudorf

*\* mit Ausnahme der in Teil B der Anlage dargestellten Teilflächen im Gebiet des Industriestandorts Schwarze Pumpe/ Industriegebiet Spreewitz einschließlich Erweiterungsflächen*

#### **Teil B**

**Folgende Flurstücke der Gemeinde Spreetal gehören nicht zum Geltungsbereich des schmutzwasserseitigen Verbandsgebietes, sowie alle aus diesen Flurstücken mittels Flurstücksteilung neu entstehenden Flurstücke:**

Von der **Gemarkung Zerze, Flur 1**, die Flurstücke 15/1; 15/2; 15/5; 15/8; 15/12; 15/13; 15/14; 15/17; 15/18; 15/20; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 28/2; 28/3; 28/4; 28/7; 28/8; 28/9; 29/1; 29/2; 29/3; 30/1; 30/2; 30/3; 31; 32; 33/1; 33/2; 33/3; 34/3; 34/4; 34/5; 34/6; 35/1; 36/1; 36/4; 36/5; 37/1; 37/2; 37/3; 38; 39/1; 39/4; 39/5; 39/6; 40/1; 40/4; 40/5; 40/6; 41/3; 41/8; 41/9; 41/10; 41/12; 41/13; 41/14; 42; 43; 44/3; 44/4; 44/5; 45/3; 45/4; 45/5; 45/6; 45/7; 46/1; 46/3; 46/4; 46/5; 47/1; 47/3; 47/4; 47/6; 47/7; 48/1; 48/3; 48/4; 48/7; 48/8; 48/9; 48/10; 55/1; 55/2; 56/1; 56/3; 56/4; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 58/3; 59/1; 59/4; 59/6; 59/7; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 60/2; 60/4; 60/5; 60/6; 61/1; 61/5; 61/6; 61/7; 61/8; 61/9; 61/10; 61/11; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 62/10; 62/11; 62/12; 62/13; 63/1; 63/3; 63/5; 63/6; 63/7; 64/1; 64/3; 64/4; 64/6; 64/7; 65/1; 65/2; 65/3; 66/1; 66/2; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/3; 69/6; 69/7; 69/8; 69/9; 69/10; 69/11; 69/12; 70/3; 70/6; 70/7; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 71/3; 71/4; 71/6; 71/7; 71/8; 71/9; 71/10; 72/2; 72/3; 72/4; 72/5; 73; 74; 75;

Von der **Gemarkung Zerze, Flur 2**, die Flurstücke 1/1; 1/2; 6/2; 6/3; 7/2; 7/3; 8/3; 9/3; 10/1; 10/2; 11/3; 11/4; 11/5; 11/6; 12/3; 12/4; 13/5; 13/6; 14/5; 20/3; 20/4; 21; 22/1; 22/2; 22/3; 22/4; 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 24/1; 24/2; 24/3; 24/4; 25/1; 25/3; 25/4; 25/5; 25/6; 25/7; 26/1; 26/3; 26/4; 26/5; 26/6; 26/7; 27/4; 27/6; 27/7; 27/8; 31/3; 31/4; 32/2; 32/4; 32/5; 32/6; 32/8; 33/2; 33/4; 33/5; 33/6; 33/9; 34/1; 34/4; 34/5; 35/2; 35/4; 35/5; 35/6; 35/9; 35/11; 36/2; 36/3; 36/4; 36/5; 36/7; 36/8; 36/9; 36/10; 37/1; 37/2; 38; 39/2; 39/3; 39/5; 39/7; 39/9; 39/10; 39/11; 39/12; 39/13; 39/14; 39/15; 39/16; 39/17; 39/18; 39/19; 39/20; 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 40/9; 41/1; 41/2; 41/3; 42; 43; 44; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 46/1; 46/2; 47/1; 47/2; 47/3; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 48/5; 49/1; 49/2; 49/3; 49/4; 50/2; 50/3; 50/5; 50/6; 50/7; 50/8; 50/9; 50/10; 51/1; 51/2; 51/4; 51/5; 51/6; 51/8; 51/9; 51/10; 51/11; 52/2; 52/3; 52/4; 52/5; 52/7; 52/8; 52/9; 52/10; 52/11; 52/12; 52/13; 52/14; 52/15; 53/1; 53/3; 53/4; 53/5; 54/2; 54/3; 54/4; 55/2; 55/3; 55/4; 55/5; 55/6; 56/2; 56/3; 56/4; 56/5; 56/6; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 59/3; 59/4; 59/5; 59/6; 59/7; 59/8; 59/9; 59/10; 59/11; 59/12; 59/13; 59/14; 59/15; 60/2; 60/3; 60/4; 62/1; 62/2; 62/3; 62/4; 62/5; 62/6; 62/7; 62/8; 62/9; 63/2; 63/3; 63/4; 64/1; 64/2; 65/1; 65/2; 65/3; 66; 67/1; 67/2; 67/3; 68/1; 68/2; 68/3; 69/2; 69/3; 69/4; 69/5; 70/2; 70/5; 70/6; 70/7; 70/9; 70/13; 70/14; 70/15; 70/16; 70/17; 70/18; 70/19; 71/1; 71/2; 72/2; 72/3; 72/4; 72/6; 72/9; 72/11; 72/12; 72/13; 72/14; 72/15; 72/17; 72/19; 72/20; 72/21; 72/22; 72/23; 72/24; 72/25; 72/26; 72/27; 72/28; 72/29; 73/3; 73/4; 73/5; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 73/10; 73/11; 73/12; 74/2; 74/3; 74/5; 74/6; 74/7; 74/8; 74/9; 74/10; 74/11; 74/12; 75/2; 75/4; 75/5; 75/6; 75/7; 75/8; 75/9; 76/2; 76/3; 76/4; 76/6; 76/7; 76/8; 76/9; 77/3; 77/4; 77/5; 77/6; 77/7; 78/2; 78/3; 78/5; 78/6; 78/7; 78/8; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81; 82; 83/1; 83/2; 84/2; 84/3; 84/4; 84/6; 84/7; 84/8; 84/9; 85/2; 85/4; 85/6; 85/7; 85/8; 85/9; 86/2; 86/4; 86/5; 86/6; 87/2; 87/3; 87/4; 87/6; 87/7; 87/8; 87/9; 87/10; 88; 89; 90/2; 90/3; 90/4; 90/5; 91/2; 91/3; 91/4; 91/5; 91/6; 91/7; 92/2; 92/4; 92/5; 92/6; 92/7; 92/9; 92/10; 92/11; 92/12; 92/13; 92/14; 92/15; 92/16; 93/2; 93/3; 93/4; 93/5; 93/6; 93/7; 93/8; 93/9; 93/10; 94/1; 94/2; 94/3; 94/4; 95/1; 95/2; 95/3; 96/4; 96/6; 96/8; 96/10; 96/11; 96/12; 96/13; 96/14; 96/15; 96/16; 96/17; 96/18; 96/19; 96/20;

## Neufassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“

96/21; 97/2; 97/5; 97/6; 97/7; 97/8; 97/9; 97/10; 97/11; 97/12; 97/13; 97/14; 97/15; 98/2; 98/3; 98/4; 98/6, 98/7; 98/8; 98/9; 98/10; 98/11; 98/12; 98/13; 99/1; 99/4; 99/5; 99/6; 99/7; 99/9; 99/11; 99/12; 99/13; 99/14; 99/15; 100/2; 100/3; 100/4; 102/2; 102/3; 102/6; 102/9; 102/10; 102/11; 102/13; 102/14; 102/15; 102/16; 102/17; 103/2; 103/3; 103/6; 103/7; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 104/1; 104/3; 104/4; 104/5; 104/6; 105/1; 105/3; 105/4; 105/5; 105/6, 106/2; 106/3; 106/6; 106/8; 106/9; 106/10; 106/11; 106/12; 108/4; 108/5; 108/9; 108/12; 108/13; 108/16; 108/17; 108/18; 108/19; 108/20; 108/23; 108/25; 108/26; 108/27; 108/28; 108/29; 108/30; 108/31; 108/32; 108/33; 108/34; 108/35; 108/36; 108/37; 108/38; 108/39; 109/2; 109/3; 109/6; 109/8; 109/9; 109/10; 109/11; 109/12; 110/1; 110/3; 110/4; 110/5; 110/6; 111/1; 111/3; 111/4; 111/5; 111/6; 112/2; 112/3; 112/4; 112/6; 112/8; 112/9; 112/10; 115/2; 115/3; 115/5; 115/7; 115/8; 115/9; 116/1; 116/3; 116/4; 116/5; 117/1; 117/4; 117/6; 117/7; 117/8; 117/9; 117/10; 117/11; 119/2; 119/3; 119/4; 122/1; 122/3; 122/4; 123/1; 123/2; 126/4; 126/6; 126/7; 126/8;

Von der **Gemarkung Zerre, Flur 3**, die Flurstücke 139/1; 139/2; 144/3; 144/4; 144/6; 144/7; 145/1; 145/2; 146/3; 146/4; 147/2; 161/4; 161/6; 165/4; 165/6.

Von der **Gemarkung Spreewitz, Flur 1**, die Flurstücke 40/2; 40/3; 40/5; 40/6; 40/7; 40/8; 41/2; 41/3; 41/5; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 41/10; 42/2; 42/3, 42/5; 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 43/2; 43/3; 43/4; 43/5; 44/2; 44/3; 44/4; 44/5; 44/6; 45/2; 45/3; 45/5; 45/6; 45/7; 45/8; 45/9; 45/10; 45/11; 45/12; 45/13; 46/1; 46/4; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 46/9; 46/10; 47/1; 47/2; 48; 50/7; 50/8; 52/4; 53/4; 54/4; 55/4; 55/5; 56/1; 56/2; 56/3; 57/3; 57/4; 58/4; 58/5; 58/6; 59/1; 59/5; 59/12; 59/14; 59/15; 59/16; 59/17; 59/20; 59/21; 59/22; 66/6; 69/5;

Von der **Gemarkung Spreewitz, Flur 2**, das Flurstück 189;

Von der **Gemarkung Burghammer, Flur 1**, die Flurstücke 121; 122/1; 122/2; 122/4; 122/7; 122/8; 122/9; 122/10; 122/11; 122/12; 122/14; 122/15.

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 25.11.2020 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Neufassung der Verbandssatzung des WZV „Mittlere Neiße – Schöps“

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.